

Der Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Bad Sooden-Allendorf

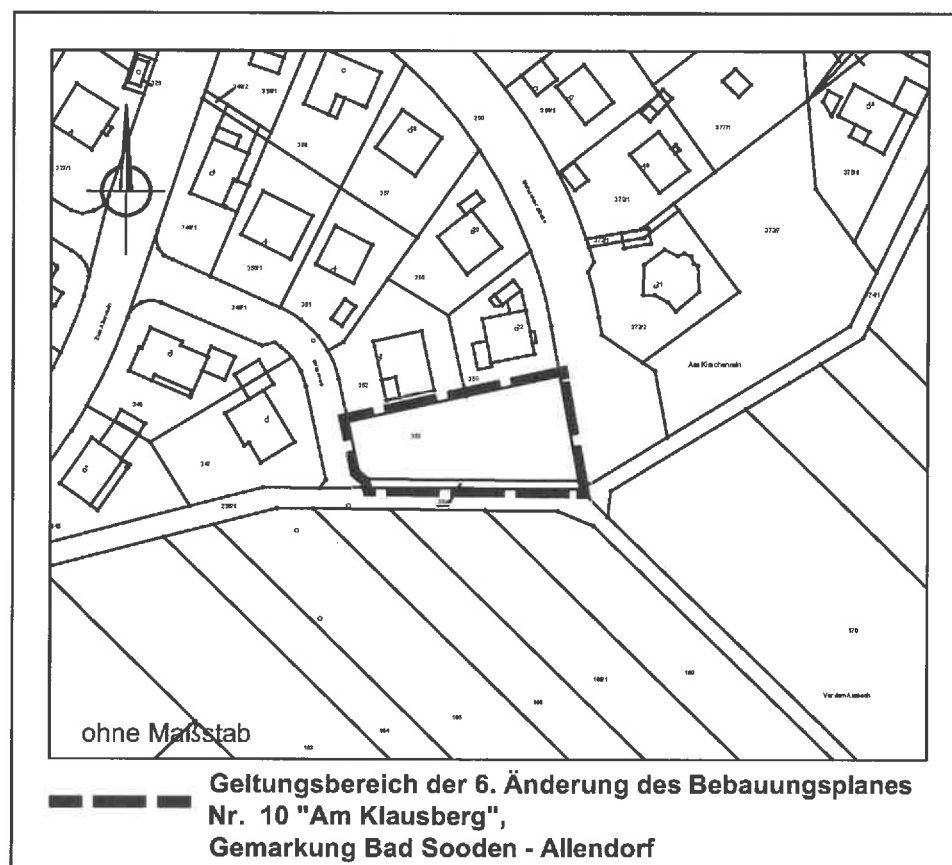
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Klausberg“, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf

Hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gem. § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden – Allendorf in Ihrer Sitzung am 13.02.2026 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Klausberg“, Gemarkung Bad Sooden – Allendorf nebst Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Klausberg“, Gemarkung Bad Sooden – Allendorf in Kraft.**

Der Geltungsbereich ist in der nachstehenden Übersicht gekennzeichnet:



Jeder kann die beschlossene 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Am Klausberg“, Gemarkung Bad Sooden – Allendorf mit der dazugehörigen Begründung im Internet unter <https://www.bad-sooden-allendorf.de/leben-wohnen/bauen-wohnen> aufrufen bzw. bei der Stadt Bad Sooden – Allendorf während der allgemeinen Dienststunden in der Stadtverwaltung im Fachbereich Bauverwaltung, Rathofstraße 2, 37242 Bad Sooden-Allendorf einsehen und über die Inhalte Auskünfte verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB Verletzungen der nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Sooden – Allendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die nach § 39 - § 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung bei Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bad Sooden-Allendorf, den 16. 04. 2026

Der Magistrat
Der Stadt Bad Sooden-Allendorf



Frank Hix
Bürgermeister